

Tiroler Landtag

Landtagsdirektion

Telefon 0512/508-3010/3012/3014

Fax 0512/508-743005

landtag.direktion@tirol.gv.at

DVR:0059463

---

**Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen  
(Informationsfreiheitsgesetz- IFG)****Stellungnahme Landtagsdirektion Tirol**

Geschäftszahl GZ. 13440.0060/2-L1.3/2015

Innsbruck, 26.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 6.11.2015 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b:

Da auch Gerichte zu den Behörden zählen, ist zu klären, ob statt des Wortes „behördlichen“ das Wort „verwaltungsbehördlichen“ verwendet werden sollte. Sollten auch Kontrolleinrichtungen wie der Rechnungshof und die Landesrechnungshöfe mitumfasst sein, so wäre dies zu präzisieren.

2. zu § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, dass in Immunitätsangelegenheiten Verfahren zur Erteilung der Zustimmung des Landtages zur behördlichen Verfolgung im Sinne des Art. 57 B-VG bzw. des Art. 32 der Tiroler Landesordnung 1989 unter die „Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung“ (hier: des Bundes) subsumiert werden können. Die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofes und des Volksanwaltes durch den Landtag sollten auch als zum Wirkungsbereich des Landtages gehörend hier berücksichtigt werden.

3. zu § 11 Abs. 2:

Es wird vorgeschlagen, dass dann kein Bescheid zu erlassen ist, wenn der Zugang zu Informationen über Akte der Organe der Gesetzgebung nicht erteilt wird. Darunter würden dann die schon in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. c erwähnte Mitwirkung an der Vollziehung und auch die Wahl des Direktors des Landesrechnungshofes sowie des Landesvolksanwaltes fallen.

Ausgenommen könnten die dem Landtagspräsidenten zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Landtages sein, die er als oberstes Verwaltungsorgan zu vollziehen hat (in Tirol nach Art. 20 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989).

Dr. Thomas Hofbauer  
Landtagsdirektor